

- Satzung -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Schulmediation Hessen e.V.** - Verein zur systemischen Entwicklung und Verankerung konstruktiver Konfliktbearbeitung im pädagogischen Feld". Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Registerblatt VR 13596 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

(1) Grundverständnis

- a. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild.
- b. Der Verein steht dafür die im hessischen Projekt „Mediation und Schulprogramm erarbeiteten und bewährten Qualitätsstandards aufrecht zu erhalten und entwickelt diese weiter.

(2) a. Der **Zweck** des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung mit folgenden Schwerpunkten:

- ⊕ Förderung und Verbreitung von Ansätzen der konstruktiven Konfliktbearbeitung
- ⊕ Förderung und Verbreitung des Partizipationsgedankens
- ⊕ Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern der Schulgemeinden und ihrem Umfeld zu Programmen der Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention.
- ⊕ Förderung von konsensorientierten Verfahren der Problemlösung.

b. Zweckverwirklichungsmaßnahmen dazu sind:

- ⊕ Beratung von Bildungseinrichtungen (alle Schulformen)
- ⊕ Unterstützung bei der Realisierung von Projekten
- ⊕ Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Konfliktbearbeitung, Gewaltprävention und Partizipation.

- ⊕ Durchführung von Fachveranstaltungen und Kongressen
- ⊕ Information der Mitglieder und Förderung von Erfahrungsaustausch.
- ⊕ Schulen Informationen über schriftliche oder elektronischen Medien zur Verfügung stellen.
- ⊕ Durchführung von Treffen zum Zweck des Informationsaustauschs und des Transfers von Erfahrungen.
- ⊕ Pflege des Kontakts zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- ⊕ Impulse für die öffentliche Debatte zu Präventions- und Integrationsfragen in Bildungseinrichtungen geben.

§ 4 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen, insbesondere Mitglieder des Vereins, dürfen durch Ausgaben oder Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und Vereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - oder mit dem Beitrag für drei Jahre trotz Mahnung im Rückstand bleibt

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme geboten werden.

- (5) Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Einem ordentlichen Mitglied stehen das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.

III. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes;
 - Kassenbericht;
 - Anträge;
 - Verschiedenes

Die Mitglieder können ihre Anträge bei dem Vorstand einreichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll eine Antragsfrist enthalten.

- (4) Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in leiten die Versammlung.
- (5) Das Protokoll ist sowohl von dem Protokollführer als auch dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird vor der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- (6) Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Wahl des Vorstandes ist ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgeblich. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden sowie Änderungen, um eine geschlechtsneutrale Ausdrucksweise herbeizuführen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden.
- (8) Die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, soweit es die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten

auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Leistungen für den Verein, wie Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Sprecher/in
 - dem/der Sprecher/in
 - dem/der stellvertretenden Sprecher/in
 - dem/der stellvertretenden Sprecher/in
 - dem/der stellvertretenden Sprecher/in
 - dem/der stellvertretenden Sprecher/in

Die genderbewusste Besetzung ist anzustreben.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes können in der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer als stellvertretende Sprecher zusätzlich gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne **des § 26 BGB** sind

- der/die Sprecher.

Der/die Sprecher sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten.

- (6) Rechtsgeschäfte mit Dritten, die über einen Betrag von € 10.000,00

hinausgehen und nicht

- im Haushaltsvorschlag vorgesehen sind oder
- durch zweckgebundene Spenden zu verwenden sind oder
- durch zusätzliche Einnahmen gedeckt sind,

müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Diese Entscheidungen sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 12 Beirat

Zur Förderung des Mediationsgedankens und zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand verdiente Persönlichkeiten in einen Beirat berufen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlussfähig im Falle der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung sind zu beachten, insbesondere bezüglich der Einladungs- und Antragsfristen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Kindertagesstätte „Schaworalle“ des im Sinne der Völkerverständigung gemeinnützigen Fördervereins Roma e.V., Frankfurt

Vereins- und Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse von 1822
Bankleitzahl: 500 502 01
Kontonummer: 854 565

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 14 Haftung des Vereins

In Übereinstimmung mit dem hier anwendbaren deutschen Recht kann kein Mitglied für Verbindlichkeiten des Vereins haftbar gemacht werden. Ein Anspruch kann deshalb nur gegen das Vereinsvermögen erhoben werden.

§ 15 Streitigkeiten

Streitigkeiten sind nach Möglichkeiten mediativ zu bereinigen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 30.6.2006 in Frankfurt am Main verabschiedet.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: